



Entscheid Nr. 101

vom 25. März 2002
DIR/BN/TBA**Gemeinde Oberwil: Baulinienplan für die Bottmingerstrasse, Parzelle Nr. 825,
Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 4. Februar 2002 (Nr. 25) den Baulinienplan für die Bottmingerstrasse, Parzelle Nr. 825 in der Gemeinde Oberwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 18. Februar 2002 bis 19. März 2002, in der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2002 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

- ://:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Bottmingerstrasse, Parzelle Nr. 825 in der Gemeinde Oberwil keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan Nr. 47-011/018 vom 1. Februar 2002 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

- Verteiler:
- Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
 - Tiefbauamt (1)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (1)